

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers in Beuron.

(*Ehrencanonicate.*) Der heilige Vater erließ am 29. Januar 1894 ein Decret, durch welches für die Besetzung von Ehren-Canonicatsstellen durch auswärtige Diöcesanpriester folgendes bestimmt wird: 1. Ein Bischof oder Ordinarius kann nur mit Zustimmung seines Capitels und nach Benachrichtigung des zuständigen Ordinarius, nachdem des letzteren Votum eingeholt ist, einen auswärtigen Diöcesanpriester zum Ehren-Canonicus ernennen. Dem Bischofe ist gleichzeitig Mittheilung zu machen, welche Privilegien und Insignien der also Ernante gebrauchen darf. 2. Die vom Bischof ernannten Ehren-Canoniker dürfen nie mehr als zwei Drittel der Gesamtzahl der wirklichen Canoniker, die durch päpstliche Constitutionen der betreffenden Basilika, Metropolitan-, Cathedral- oder Collegiatskirche zugewiesen sind, ausmachen.¹⁾ 3. Ehren-Canoniker einer kleineren Basilika oder Collegiatskirche der Stadt Rom dürfen sich ihrer Insignien nur im Umfange der betreffenden Basilika, respective Collegiat- oder Filialkirche bedienen, wo auch die wirklichen Canoniker davon Gebrauch machen. — Die Ehren-Canoniker einer Metropolitan-, Cathedral- und Collegiatskirche oder kleineren Basilika außerhalb der Stadt Rom dürfen sich der ihnen verliehenen Insignien und Privilegien nur innerhalb der Diöcese, in welcher sie ernannt wurden, keineswegs aber außerhalb derselben bedienen. 4. Diese Bestimmungen sollen auch von den bis jetzt schon ernannten Ehren-Canonikern befolgt werden.

Um den Erfolg des Decretes zu sichern, sind alle sonstigen Rechtsregeln, Constitutionen, Privilegien, alle Indulte, unter welcher Form sie auch immer bewilligt wurden, soweit sie den gegenwärtigen Bestimmungen widersprechen, außer Kraft gesetzt.

(*„Verein der heiligen Familie.“*) Bezüglich dessen erließ Seine Eminenz Cardinal-Vicar Parocchi auf mehrere Anfragen folgende Bestimmungen: 1. Es ist nicht nothwendig, den Namen jedes einzelnen Familienmitglieds einzutragen, sondern es genügt z. B. einzuschreiben die Familie des N. N., bestehend aus (drei, fünf etc.) Personen. 2. Wenn der Vater aus irgend einem Grunde die Einschreibung seiner Familie nicht besorgen lassen will, so kann die Mutter oder ein anderes Familienmitglied, z. B. Großvater, die Einschreibung in den Verein der heiligen Familie bewerkstelligen lassen. 3. Söhne einer Familie, Diensthoten oder Militärs können sich nur, wenn ihre respectiven Familienangehörigen oder Dienstherrschaften sich nicht in den Verein der heiligen Familie einschreiben lassen wollen, besonders in diesen Verein aufnehmen lassen. 4. Ein jeder kann sich nur in seiner „eigenen“ Pfarrei aufnehmen lassen; die Aufnahme in einer auswärtigen Pfarrei ist ungiltig. 5. Ein Pfarrer kann seine Verwandten, die auswärts wohnen, nicht in seiner Pfarrei in den Verein der heiligen Familie auf-

¹⁾ Vergl. Ephemerides Liturgicae. Nr. 4. 1894. pag. 193. s.

nehmen. 6. Der Diöcesandirector kann die Diöcesanen nicht ohne Unterschied in den Verein der heiligen Familie einschreiben. (cf. Nr. 4.) 7. Ein Quasi-Domicil in einer Pfarrei genügt, um sich in derselben in den Verein der heiligen Familie einschreiben zu lassen.

Das Fest der heiligen Familie ist bekanntlich auf den dritten Sonntag nach Epiphanie angesetzt. Für Rom ist auf Ansuchen Sr. Eminenz des Cardinal-Vicars die Erlaubnis gegeben, so oft auf diesen Sonntag ein höheres Fest fällt, das Fest der heiligen Familie auf den nächsten freien Tag zu verlegen.

(Messebieter.) Am 4. August 1893 entschied die Ritencongregation, daß eine weibliche Person als Messebieter nur dann genommen werden könne, wenn ein Kranker zu versehen sei oder das Kirchengesetz dem Priester die Celebration der heiligen Messe vorschreibe. Da sich jedoch der Ausführung dieses Beschlusses manche Schwierigkeiten in den Weg stellten, annullierte die S. C. R. am 12. Januar 1894 dieses Decret. Hiedurch wurde also das Decret de dato 27. August 1836 wieder in Kraft gesetzt, welches, wenn der Priester alles am Altare in gehöriger Weise vorbereitet hat, ertaubt, daß eine weibliche Person die „Antworten“ geben könne, wenn kein anderer Messebieter zu bekommen sei.

(Lamentation und Passion in der Charwoche.) In der Charwoche ist es nicht gestattet, die Lamentationen, Responsorien und den Psalm „Miserere“ mit der Orgel oder anderen Instrumenten zu begleiten; jedoch darf bei der Aussetzung des Allerheiligsten am Gründonnerstag und Charfreitag, wenn gesungen wird, zufolge alter Gewohnheit die Orgel oder andere Instrumente gespielt werden. S. C. R. 16. Juni 1893.

Wird in der Charwoche die heilige Passion gesungen, so können die drei Diacone resp. Priester, welche dieselbe singen, sich jeder eines eigenen Pultes und Buches bedienen, jedoch sollen sie nicht voneinander getrennt in der Kirche, etwa an verschiedenen Altären und einer auf dem Ambo oder Kanzel noch auch ihr Angesicht dem Celebrans zugewendet stehen. Wenn der Celebrans wegen Mangel eines dritten Diacons die Passion am Altare mitsingt, so ist sein Platz auf der Evangelien- nicht Epistelseite des Altars. S. C. R. 16. Juni 1893.

(Ordenspriester und Diöcesan-Directorium.) Wenn Ordenspriester auf Pfarreien als Vicare oder Pfarrvicare angestellt sind, sollen sie an den Sonn- und Festtagen für die Pfarrmesse die Messe des Heiligen aus dem Diöcesan-Kalendarium lesen; das Breviergebet richtet sich stets, wie auch die heilige Messe an den anderen Tagen nach ihrem Ordens-Kalendarium.

(Joannes Leonardus.) Am 21. December 1893 erließ dieselbe Congregation ein Decret, wodurch auf Befehl des heiligen Vaters am 10. October in dem Martyrologium von jetzt ab auch der selige Johannes Leonardus zu verkünden ist, und zwar in folgender Form: VI. Idus. Octobris: Romae Beati Joannis Leonardi Confessoris, fundatoris Congregationis Clericorum Regularium a Matre Dei, laboribus

ac miraculis clari; ejus opera Missiones a Propaganda fide institutae sunt.

(Geburtstag eines Heiligen) Am gleichen Tage, 21. December 1893, ward in Betreff der feierlichen Begehung des wiederkehrenden hundertjährigen Geburtstages eines Heiligen oder Seligen bestimmt, daß die Geburtstage derselben nicht feierlich in der Kirche begangen werden dürfen, selbst nicht am Tage des Hinscheidens oder an einem sonstigen Gedenktage des Heiligen oder Seligen. Nur von der allerseeligsten Jungfrau und dem heiligen Johannes Baptista darf der Geburtstag kirchlich begangen werden (Nativitas BMV. et S. Joan. Bapt.).

(Heiligenbilder.) Betreffs der Verehrung der Bilder von Heiligen wurde entschieden, daß solchen Bildern, die etwas Neues und Ungewöhnliches haben, keine Verehrung gezollt und das Decret des Tridentiner Concils bezüglich dieser Bilder genau beobachtet werden soll (S. C. Rit. 23. Febr. 1894 in Tridentina).

(Mischehen betreffend.) Am 17. November 1835 entschied die S. C. S. Off. auf eine Anfrage des Bischofes von Quebec mehrere Bedenken bezüglich der Gültigkeit der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Diese Entscheide dürften wegen der Gleichförmigkeit der darin in Betracht kommenden Gesetze und Bestimmungen auch für unsere, namentlich gemischte Gegenden, in Anwendung kommen.

1. Ist die Ehe eines minderjährigen Katholiken mit einer minderjährigen Protestantin, die gegen den Willen der Eltern des einen Theiles vor dem Magistrate oder dem protestantischen Minister und zwei Zeugen eingegangen wird, gültig? Antwort: Ja. Vergl. die „Benedictina“ und Bened. XIV. de Syn. Dioec. cum in matrimoniis mixtis pars libera et immunis a lege eandem immunitatem cum altera parte communicare censeatur, sequitur profecto clandestinitatem non ob stare mixtis matrimoniis in Canadae regionibus contractis.

2. Ist die Ehe eines Katholiken und Akatholiken, welche zwischen beiden ohne Zeugen eingegangen wurde, gültig? Antwort: Ja. (Vergl. Bened. XIV. de Syn. Dioec. l. VI. c. 6.)

3. Wenn ein Katholik mit einem Akatholiken vor dem Magistrate oder dem protestantischen Minister und nur einem Zeugen die Ehe eingeht, ist diese dann gültig? Antwort: Ja, eben wegen der citirten Ausdehnung der „Benedictina“ auf jenes Land. Wenn (in Canada) weltliche Gesetze sind, welche die clandestinen Ehen für ungültig erklären, so haben diese vor der Kirche keine Gültigkeit und diejenigen, welche clandestine Ehen eingegangen haben, sind zu mahnen, daß ihre Ehe menschliche Gesetze nicht mehr trennen können.

4. Wenn ein Katholik sich als Protestant oder Apostat ausgibt, um sich mit einer Katholikin vor dem protestantischen Minister und zwei Zeugen trauen zu lassen, ist diese Ehe gültig? Antwort: Nein, wenn der eine katholische Theil die Häresie nur simuliert; ist er jedoch von seinem Glauben abgefallen, so ist die Ehe gültig, da das Verbot der Clandestinität nicht mehr im Wege steht.

5. Bei der Assistenz eines Pfarrers bei gemischten Ehen sollen die Worte „Ego vos conjungo in matrimonium“ nicht gesprochen werden. (S. C. S. d. d. 25. Nov. 1835.)

6. Wenn der katholische Theil vor einem protestantischen Minister eine gültige, aber gemischte Ehe eingegangen, so soll er nach Absolution von den Censuren zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden, wenn er wahrhaft seinen Fehltritt bereut und die üblichen Cautelen gibt, respective deren Ausführung soviel ihm möglich verspricht. — Ist jedoch die Ehe wegen der Elandestinität ungültig, so kann er nur nach Erlangung der Dispens des Ehehindernisses, Erneuerung des Consensus vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen, sowie nach Absolution von den Censuren und Leistung der üblichen Cautelen zum Empfang der heiligen Sacramente zugelassen werden. (S. C. O. d. d. 23. Aug. 1877.)

7. Dieselbe Congregation erbat und erhielt vom heiligen Vater am 12. Mai 1886 die Bestätigung für eine Bestimmung des III. Provinzial-Concil von Baltimore, wonach solche Personen, welche sich aus einer Gegend der Vereinigten Staaten, wo das Decret „Tamesti“ besteht, in eine solche begeben, wo letzteres nicht zu Recht besteht, wenn diese Personen wenigstens einen Monat dort verbleiben, ein Quasidomicil hinsichtlich der Ehehließung erworben haben. Eine Unterjuchung, ob sie den größeren Theil des Jahres dort bleiben wollen, braucht nicht stattzufinden.

(Perinde valere.) Die Ehe zwischen zwei Verwandten, welche in ihrem Dispensgesuche den entfernteren, nicht aber den näheren Grad ihrer Verwandtschaft angeben, ist gültig, aber unerlaubt; die Eheleute sind daher zu trennen, bis von Rom die Litterae declaratoriae seu ut vocant „Perinde valere“ gekommen. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Eheleute nicht im ersten Grade miteinander blutsverwandt sind (S. C. Off. 12. Dec. 1748) und keine Obreptio oder Subreptio der Eheleute bei der Dispenseingabe vorliegt. S. C. C. d. d. 16. Dec. 1893.

(Ehedispensen.) Am 20. Februar wurde den Diöcesanobern die Facultät ertheilt, von öffentlichen Ehehindernissen, welche nach kirchlichem Rechte die Ee ungültig machen, zu dispensieren,¹⁾ wenn eine schwere Krankheit irgendeines der vermeintlichen Eheleute (Decr. d. d. 1. Jul. 1891) einen Recurs nach Rom unmöglich mache. Den Bischöfen ward die Erlaubnis gegeben, selbst oder durch eine andere geeignete Persönlichkeit (per personam ecclesiasticam sibi benevisam) die Dispens gegebenen Falles zur Ausführung zu bringen. Am 4. Jänner 1889 wurde dann vom heiligen Officium erklärt, daß die Bischöfe nur die „Pfarrer“ für immer subdelegieren könnten, von dieser Dispens Gebrauch zu machen; dabei wurde erklärt, daß unter dem Namen „Pfarrer“ alle diejenigen zu verstehen seien, welche actu in einer Pfarrei die Rechte eines Pfarrers haben, ausgeschlossen sind die Vice-Parochi und Kapläne.

¹⁾ Ausgenommen bleibt stets: Sacer Presbyteratus ordo und die affinitas lineae rectae ex copula licita.

Vermöge dieser Decrete kann auch dann nicht bei vorgenannten Ehehindernissen dispensiert werden, wenn die Kranken keine Civilehe geschlossen oder nicht im Concubinat miteinander leben. (S. C. O. d. d. 17. Sept. 1890.)

(Auctis admodum.) Bezüglich dieses Decretes entschied die C. EE. et Reg. am 9. Februar 1894: 1. Die Oberen von Congregationen mit einfachen Gelübden können ihren Angehörigen keine Dimissorialien für den Empfang der heiligen Weihen ausstellen. 2. Können diese Institute ohne ein ganz specielles Privilegium ihre Angehörigen nicht auf den „Titulus mensae communis“ oder einen ähnlichen Titel hin die höheren Weihen empfangen lassen.

(Messe in Privatoratorien) Ein Bischof kann außerhalb seiner Diocese nach einer Bestimmung der S. C. Conc. in einer privaten Kapelle die heilige Messe lesen und darf außerdem für sich dort noch eine heilige Messe celebrieren lassen. Wohnen an einem Sonn- oder Festtage seine Verwandten oder die Dienerschaft oder andere Gläubigen seiner heiligen Messe bei, so haben nur diejenigen dem Kirchengebote Genüge geleistet, an Sonn- und Festtagen eine heilige Messe zu hören, welche dem Bischofe während derselben assistiert, respective gedient haben, die anderen nicht.

(Litterae dimissoriales für Weihe- und Ordenscandidaten.) Dieselbe heilige Congregation erklärte, daß die Candidaten des Priestertums, die vorher ihrer Militärpflicht haben genügen müssen, bevor sie nach vollendeter Dienstzeit eine höhere Weihe empfangen dürfen, die litterae testimoniales derjenigen Bischöfe beizubringen haben, in deren Diocese sie wenigstens drei Monate verweilt haben. Dieselbe Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Candidaten des Ordensstandes vor ihrer Zulassung, respective ihrem Eintritt in einen religiösen Orden. (S. C. C. d. d. 9. Sept. 1893.)

(Reduction der Messstipendien.) Bezüglich der Feier der heiligen Messe und des Verbotes die Messstipendien zu reduciren, erklärte die S. C. C. am 16. December 1893, daß die in der Bulle Innocenz XII. „Nuper“ d. d. 23. Dec. 1697 enthaltenen Bestimmungen auch außerhalb Italiens zu befolgen seien.

(Heilige Oele und Stiergefecht.) Für Spanien gab die S. Poenitentiaria Apostolica die Erlaubnis, daß ein Priester das heilige Oel während der Stiergefichte im Circus in einem benachbarten Hause oder an einem sonst würdigen Orte aufbewahren dürfe, um im Nothfalle die heilige Oelung zu spenden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht aus Verabredung geschehe und die Stiergefichte dadurch nicht kirchlich erlaubt erscheinen. (S. Poenit. Ap. d. d. 19. Sept. 1893.)

(Katholischer Taufpathe.) Wenn für die Taufe eines Kindes nur ein Katholik als Taufpathe zu haben ist, so soll die Taufe ohne Taufpaten gespendet werden. (S. C. Inq. d. d. 3 maji 1893.)

(Hausaufste.) Die Taufe soll, außer im Nothfalle, nur mit Erlaubnis des Bischofes in einem Privathause gespendet werden. (S. C. C. d. d. 20. Jan. 1894.)

(Friedhofskapellen.) Die Bethäuser oder Kapellen auf Friedhöfen, die bei Familiengräbern errichtet sind, sind keine „öffentlichen“ Kapellen.

(Absolutio a censuris.) Hinsichtlich der Erlaubnis, Katholiken von den Censuren zu absolvieren, welche sie durch Eingehen der Ehe mit einem Katholiken vor einem protestantischen Minister incurriert haben, wurde den Bischöfen Bayerns die Facultät ertheilt, solche Katholiken gegebenen Falles durch ihre Seelsorger von den Censuren lossprechen zu lassen. (S. Poenit 27. Jun. 1893.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Zur sechshundertjährigen Gedächtnisfeier der Uebertragung des heiligen Hauses von Nazareth nach Loreto, welche im December des laufenden Jahres beginnt und bis zum Dreifaltigkeitssonntag 1895 einschließlich dauert, hat Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. durch das Breve „Felix Nazarethana Domus“ vom 23. Januar 1894 alle Christgläubigen ermuntert und besondere geistliche Gnaden bewilligt.

Das Breve gibt zuerst eine kurze Uebersicht der Verehrung des heiligen Hauses, seitdem dasselbe durch Gottes gütigen Rathschluss in wunderbarer Weise nach Italien übertragen worden ist. Es erinnert an die vielen und großartigen Wallfahrten nach Loreto, an die herrliche dort erbaute Basilika, an die Stadt, die allda wie ein zweites Nazareth unter dem Schutz der seligsten Jungfrau entstanden ist, sowie an die großen Gnaden und Wohlthaten, durch welche Gott der Herr den Namen Mariä an diesem Orte so sehr verherrlicht, daß das Wort in Erfüllung geht: „Selig werden mich preisen alle Geschlechter.“

„Uns aber (so fährt der Papst fort), die Wir schon vor langer Zeit dieses heilige Haus besucht und verehrt und die Wohlthaten der Gottesmutter erfahren haben, gereicht es jetzt zur besonderen Freude, daß namentlich durch den Eifer des dortigen Bischofs besondere Festlichkeiten für den nächsten December vorbereitet werden, beim Ablauf des sechsten Jahrhunderts, nachdem dieser Schatz so gnädig der Kirche übergeben worden ist. Wir kennen ja wohl die Pläne und Arbeiten, die deshalb unternommen und schon mit freigebigem Wetteifer fortgeführt worden sind, um namentlich die Basilika in ihrer früheren Pracht wieder herzustellen und zu verschönern“. Der Papst belobt diese Unternehmungen und ihre Förderer nach Gebühr und benützt die Gelegenheit, um die Verehrung der Gläubigen zur irdischen Wohnung der heiligen Familie und zu den dort vollzogenen Geheimnissen mächtiger anzuregen:

„Mögen alle und namentlich die Italiener es erkennen, wie groß dieses Geschenk Gottes ist, mit welcher Fürsorge er es einer unwürdigen Herrschaft entrißen und mit welch' besonderer Liebe er es ihnen gegeben hat. Dort in diesem heiligen Hause hat die Erlösung der Menschheit ihren Anfang genommen in dem großen und wunderbaren Geheimnisse des menschengewordenen Gottes, der unser verlorenes Geschlecht mit dem himmlischen Vater wieder versöhnt und Alles erneuert hat — ein Geheimnis so groß und freudereich, daß die Kirche in ihrer mütterlichen Sorge es täglich dreimal fromm zu verehren mahnt. In diesem armen Hause erblickten — ein Schauspiel für die Engel — jene leuchtenden